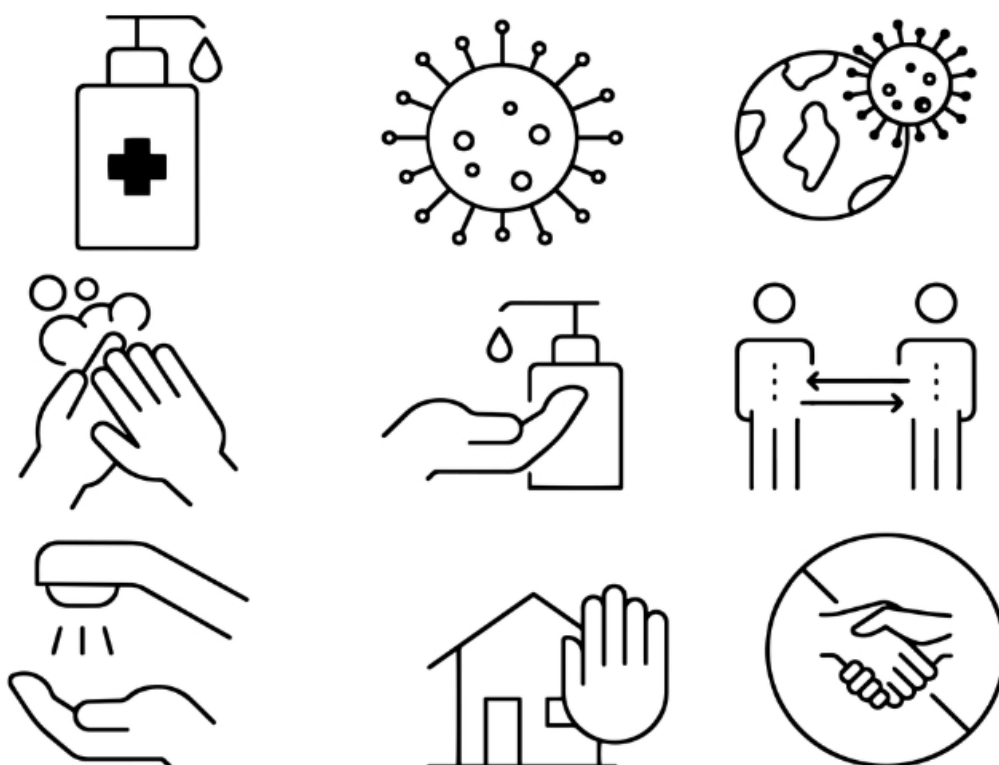




Coronavirus Sars-CoV-2

Rahmenplan Hygiene

Stand: 09.11.2020



Aktuelle Grundlage für die Ausübung des Rugby-Sports im VfR

In der **Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)** vom 30. Oktober ist ab 2. November 2020 laut § 10 Abs. 1 Nr. 7 der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen grundsätzlich untersagt, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt. Rugby als Mannschaftssport ist damit untersagt.

Hygienebeauftragter

Bei Fragen zum Thema Hygiene auf dem Vereinsgelände des VfR steht Ihnen unser Vereinsvorsitzender Stefan Dörner unter 0172 5686344 gerne zur Verfügung.

Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen auf dem Vereinsgelände des VfR die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden:

- **Abstandsgebot:** Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen auf dem Vereinsgelände einzuhalten.
- **Maskenpflicht:** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auf dem Vereinsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Händewaschen:** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, z. B. vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.
- **Händedesinfektion:** Wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
- **Kontakteinschränkungen:** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß auf dem Sportgelände zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt außerhalb des Spielfeldes geben.
- **Berührungen vermeiden:** Keine Umarmungen, „Bussi-Bussi“, „Ghetto-Faust“ und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Persönliche Gegenstände dürfen nicht geteilt werden:** z. B. Trainingstrinkflaschen

Klubgaststätte und Terrasse (bis 30. November vorerst geschlossen)

Individualtraining auf dem Sportplatz

Auf dem Sportplatz darf nur ein Individualtraining (allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands; im weiteren Individualsportgruppe genannt) betrieben werden. Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person der Individualsportgruppe kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt betrieben werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Individualsportgruppen einzuhalten. Es darf keine Vermischung zwischen den Individualsportgruppen geben.

Individualtraining im Gymnastikraum

Der Gymnastikraum darf zeitgleich nur von maximal zwei Personen benutzt werden. Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Trainings die Hände gründlich zu waschen. Die Sportgeräte werden desinfiziert. Die Fenster werden zum Lüften für mindestens 15 Minuten geöffnet. Erst danach ist eine weitere Benutzung des Gymnastikraums möglich.

Toilettenräume

In den Toilettenräumen auf dem Vereinsgelände werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Anleitungen zum korrekten Händewaschen werden an den Handwaschbecken ausgehängt.

Am Eingang der WC-Anlage wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Folgende Toilettenräume stehen auf dem Vereinsgelände zur Verfügung:

- Damentoilette in der Klubgaststätte (bis 30. November vorerst geschlossen)
- Herrentoilette in der Klubgaststätte (bis 30. November vorerst geschlossen)
- Sportlertoilette an der Rückseite des Klubhauses

Kabinen inkl. Duschbereiche

Die Kabinen inkl. Duschbereiche dürfen zeitgleich nur von jeweils einer Individualsportgruppe benutzt werden.

Sport bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die eigene körperliche Konstitution bzw. die der Kinder und Jugendlichen zu beobachten und zu beurteilen. Personen, die Fieber haben oder eindeutige Krankheitssymptome zeigen, dürfen unabhängig von der Ursache das Vereinsgelände nicht betreten oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann das Vereinsgelände besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann das Vereinsgelände ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insbesondere der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Sport zu beachten sind.

Umgang mit Verdachtsfällen

Sollte ein/e Spieler/in während des Individualtrainings relevante Symptome entwickeln, so muss dieser Verdachtsfall umgehend den örtlichen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Den Anweisungen der Behörde ist Folge zu leisten.

FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt möglich. Das Betreiben von Mannschaftssport ist nicht gestattet. Die Ausübung von Individualsport ist hingegen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig.

Was ist unter Individualsport zu verstehen?

Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, also beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

Mit wie vielen Personen darf diese Form von Individualsport betrieben werden?

Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Auch, wenn es sich beispielsweise bei der Leichtathletik oder beim Tennis um Individualsportarten handelt ist z. B. ein Training mit größeren Trainingsgruppen aktuell nicht gestattet.

Wo ist die Ausübung von Individualsport möglich?

Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich?

Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln.

Dürfen im Individualsport auch Punktspiele und Wettkämpfe veranstaltet werden?

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen im Individualsport auch Wettkämpfe stattfinden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sportausübung maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haussstands erfolgen darf. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen erlaubt?

Nein, bei Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, also auch bei Sportveranstaltungen jeder Art sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen. (§ 7 Absatz 1 Satz 2, der auch für § 8 entsprechend gilt, siehe § 8 Absatz 1 Satz 2)